



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Satzung der Universität Hohenheim für den Zugang zu den Bachelorstudien-gängen „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“

Nr. 1520 Datum: 18.07.2024

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Satzung der Universität Hohenheim für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“

Vom 18.07.2024

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 58 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung des Art. 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26), § 6 Abs. 1 und 2, § 2c, § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 11 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Art. 9 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Art. 1 der Änderungsverordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253), hat der Senat der Universität Hohenheim am 10.07.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 18.07.2024 seine Zustimmung zum Erlass der Satzung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Zugang für die Bachelor-Studiengänge „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“.
- (2) Für den Bachelor-Studiengang Agrarbiologie finden Zulassungen ins erste Fachsemester nur zum jeweiligen Wintersemester statt. Für die Bachelor-Studiengänge Agrarwissenschaften und Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie finden Zulassungen ins erste Fachsemester sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester statt
- (3) Zulassungen in höhere Fachsemester sind für alle drei Bachelor-Studiengänge auch im Sommersemester möglich.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium in einem der Bachelor-Studiengänge nach § 1 kann nur zugelassen werden, wer

- (1) eine Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (HZB), eine einschlägige fachgebundene HZB bzw. eine ausländische HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt wurde, vorweisen kann,
- (2) über gute deutsche Sprachkenntnisse verfügt, nachgewiesen durch die an einer deutschsprachigen Schule erworbene Hochschulzugangsberechtigung oder beispielsweise den „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ mit mindestens vier Punkten in allen vier Prüfungsbereichen.

§ 3 Fristen

Der Antrag auf Zulassung ist online für das Wintersemester bis spätestens 30. September (Ausschlussfrist) und für das Sommersemester bis spätestens 31. März (Ausschlussfrist) über die Website der Universität Hohenheim zu stellen. Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten.

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Bewerbungsantrag ist zusammen mit den gemäß Abs. 2 notwendigen Nachweisen fristgerecht elektronisch online über die Website der Universität Hohenheim nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen zu stellen.
- (2) Für die Bewerbung sind folgende Nachweise erforderlich, die bei der Immatrikulation in Form einer amtlich beglaubigten Kopie vorzulegen sind:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB, einer ausländischen HZB, die von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannt wurde, oder der Nachweis einer sonstigen Berechtigung nach § 58 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) und
 - b) ggf. ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse.

§ 5 Immatrikulation

- 1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Bewerbungsantrag oder die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht eingereicht wurden, die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Immatrikulationshindernisse gemäß § 60 Absatz 2 LHG vorliegen.
- 2) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Bewerbungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Hohenheim für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“ vom 7. Februar 2018 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 19. Februar 2018, Nr. 1168) außer Kraft.
- (3) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/2025.

Stuttgart, den 18.07.2024

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-